

RS OGH 2001/10/16 4Ob241/01x, 4Ob57/03s, 4Ob64/09d, 2Ob126/09g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

Norm

ABGB §367 A

ABGB §1091 A1

HGB §366 A

Rechtssatz

Die Vorschriften des Gutgläubenserwerbs nach § 367 ABGB sind auf den Erwerb von Mietrechten weder unmittelbar noch im Wege der Analogie anwendbar. Auch einem einverleibten Bestandrecht kommt keine von den anderen Bestandverträgen abweichende allgemeine Wirkung gegen Dritte zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 241/01x

Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 241/01x

- 4 Ob 57/03s

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 57/03s

Vgl; nur: Die Vorschriften des Gutgläubenserwerbs nach § 367 ABGB sind auf den Erwerb von Mietrechten weder unmittelbar noch im Wege der Analogie anwendbar. (T1); Beisatz: Hier: Datenträger. (T2); Beisatz: Für einen gutgläubigen Erwerb eines Mieters bieten die §§ 367 ABGB, 366 HGB keine Grundlage. Die Berechtigung des Mieters, das auf dem gemieteten Datenträger gespeicherte Werk zu nutzen, setzt den Erwerb des entsprechenden Verwertungsrechts und keinen bloß lastenfremen Erwerb voraus. Verwertungsberechtigt kann der Mieter aber nur sein, wenn er das Werknutzungsrecht (die Werknutzungsbewilligung) gutgläubig erwerben konnte. (T3)

- 4 Ob 64/09d

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 64/09d

Vgl auch; Beisatz: Einen Gutgläubenserwerb gibt es bei Verwertungsrechten nicht. (T4)

- 2 Ob 126/09g

Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 126/09g

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115735

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at